

erster Linie Verspätungen, Fahrerwechsel, keine Abholung und unfreundliches Personal.

Frage 3: Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl des beauftragten Gießener Taxiunternehmens?

Die Ausschreibung erfolgte für ein Schuljahr mit einer Verlängerungsoption um bis zu drei weitere Schuljahre. Vom Fachdienst 40 werden die Anforderungen an die Beförderung in einem Leistungsverzeichnis vorgegeben. Die Ausschreibung selbst wurde von der Stabsstelle Zentrales Vergabemanagement als europaweites Offenes Verfahren umgesetzt.

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde insbesondere auch die Eignung der Bieter geprüft. Hierzu waren mit Angebotsabgabe u.a. Erklärungen zur technischen Ausstattung des Fuhrparks und zum Qualitätsmanagement abzugeben. Zudem mussten die Unternehmen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen nennen.

Das hier in Rede stehende Gießener Unternehmen ist uns als erfahrenes und pflichtbewusstes Unternehmen bekannt. Es befördert seit Jahren Schülerinnen und Schüler im freigestellten Schülerverkehr, hierunter auch schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler zur Martin-Buber-Schule. Den Referenzen entsprechend ist dieses zudem seit Jahren u.a. für die Lebenshilfe tätig.

Frage 4: Welche Rolle spielte dabei der angebotene Preis und welche Rolle spielte die angebotene Qualität der Dienstleistung? Wie erfolgte insoweit die Gewichtung der Angebote?

Da die Vergabeunterlagen bereits umfangreiche Eignungs- und Qualitätsvorgaben enthielten, wurde die Wirtschaftlichkeit der Vergabe allein nach dem angebotenen Preis beurteilt. Diese Praxis ist seit über einem Jahrzehnt bewährt. Allerdings sollen die vertraglichen Qualitätsstandards weiter angehoben werden, siehe hierzu die Antwort zu Frage 6.

Frage 5: Wie mussten die Bewerber ihre Eignung nachweisen, Kinder mit Behinderungen transportieren zu können?

Siehe die Antwort zu Frage 3.

Frage 6: Wie sehen die insoweit durch den Kreisausschuss gestellten Anforderung an Bewerber aus?

- Transport hat nur in Kleinbussen bis zu 8-9 Sitzplätzen zu erfolgen.
- Die Schüler/innen sind grundsätzlich von zu Hause aus abzuholen und nach Schulschluss wieder zurückzubringen. Eine Auflistung über Name und Anschrift erstellt die Schule.
- Die Fahrzeiten dürfen 60 Minuten nicht überschreiten.

- Beförderung wird nur an Schultagen durchgeführt, geänderte Schulzeiten sind durchaus möglich und werden von der Schulleitung an den Unternehmer mitgeteilt.
- Der Unternehmer verpflichtet sich, die eingesetzten Fahrzeuge stets in verkehrs- und betriebssicherem sowie ordnungsgemäßen und gepflegten Zustand zu halten.
- Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr entsprechen. Aufgrund der Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 14.07.2005 findet der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern eingesetzt werden, Anwendung.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, nur geeignetes und den Anforderungen der BO/Kraft entsprechendes Fahrpersonal einzusetzen.
- Das Fahrpersonal muss persönlich geeignet sein, mit dem zum Teil auffälligen Verhalten von Schülern angemessen umgehen zu können und muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- Die Tourenplanung hat der Unternehmer dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

Im Zuge der aktuellen Probleme wurde darüber hinaus entschieden, in zukünftigen Ausschreibungen die „Hinweise und Informationen zur Beförderung behinderter Menschen in Kraftfahrzeugen“ der Unfallkasse Nord (GUV-SI 8954-SH, Anlage 2) in der jeweils aktuellen Ausgabe zum Vertragsgegenstand zu machen. Diese enthalten einige zusätzliche Anforderungen an die Beförderungsleistungen und verschärfen den aktuellen Qualitätsstandard weiter.

Frage 7: Welche Verbesserungen hat der Kreisausschuss entsprechend seiner Ankündigung für die Zeit nach den Herbstferien erreicht?

Nach einem persönlichen Gespräch mit dem betreffenden Gießener Unternehmen wurde der Beförderungsvertrag einvernehmlich mit Wirkung ab dem 30.09.2019 aufgehoben. Der zweite Bieter in der o.g. Ausschreibung - der bereits in der Vergangenheit die Schülerinnen und Schüler zur Sophie-Scholl-Schule befördert hatte - hat nunmehr den Auftrag für das verbleibende Schuljahr 2019/2020 (einschließlich einer Verlängerungsoption um drei weitere Schuljahre) erhalten. Die Beförderung begann nach den Herbstferien.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete